

9. Juni 2010



Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 436
gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

EUR 5.500.000,-
Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2010 (2017)
(DE000WLB4026)

zum

Basisprospekt vom 16. Juni 2009, den Nachträgen Nr. 1 vom 24. August 2009, Nr. 2 vom 29. Oktober 2009, Nr. 3 vom 3. Dezember 2009, Nr. 4 vom 4. Januar 2010 sowie Nr. 5 vom 25. März 2010

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:

Dietrich Voigtländer (Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stellv. Vorsitzender),
Klemens Breuer, Thomas Groß,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus,
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgericht:

Düsseldorf, HRB 42975
Sitz: Düsseldorf

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Teilschuldverschreibungen

1. Emittentin	WestLB AG
2. Stückelung	Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 5.500.000,- ist in 110 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 50.000,- eingeteilt.
3. Rückzahlung	Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 3 (1) der Anleihebedingungen am 09.06.2017 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
4. Verzinsung	6-Monats-Euribor, mindestens 2,80% p. a. und höchstens 8,00% p. a.
5. Berechnungsstelle	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) berechnet.
6. Valutierung / Emissionstermin	09.06.2010 / 09.06.2010
7. Mindestbetrag der Zeichnung	EUR 50.000,-
8. Anfänglicher Verkaufspreis	100%
9. Zahlstelle	Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.
10. Währung der Anleihe	Euro
11. Übernahme	Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.
12. Verbriefung/ Lieferung	Die Teilschuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
13. Steuern	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.</p> <p>Sofern die Teilschuldverschreibung nicht von der Emittentin verwahrt oder verwaltet wird und diese auch nicht die Erträge auszahlt und gutschreibt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) aa) EStG), besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der WestLB AG zum Einbehalt oder</p>

zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Teilschuldverschreibungen (Quellensteuer).

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Die von einem Privatanleger erzielten laufenden Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung sowie erhaltene Stückzinsen unterliegen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 Nr. 7 EStG n. F. der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer), welche von dem depotführenden Institut/Zahlstelle einbehalten wird. Gezahlte Stückzinsen und Veräußerungs- bzw. Einlösungsverluste sind steuerlich berücksichtigungsfähig.

Dieser Hinweis ist nicht erschöpfend. Bezüglich der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers wird empfohlen, sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

- 14. Börsennotierung** Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den regulierten Markt der Börse Düsseldorf.
- 15. Bekanntmachungen** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.
- 16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.
- 17. ISIN** DE000WLB4026

B. Anleihebedingungen

der Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2010 (2017) (ISIN DE000WLB4026)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 5.500.000,- sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

110 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag
von je EUR 50.000,-
Stücknummern 001 bis 110
(die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG („**Emittentin**“) sowie eine Kontrollunterschrift. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 09.06.2010 („**Valutatag**“) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3 (1)) verzinst. Die Zinsen sind, vorbehaltlich § 3 (4), halbjährlich nachträglich jeweils am 09.06. und am 09.12. eines Jahres (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum 09.12.2010 (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Tage der Zinsperiode geteilt durch 360 Tage im entsprechenden Jahr berechnet (act/360). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich aus dem 6-Monats-Euribor und beträgt mindestens 2,80% p. a. und höchstens 8,00% p. a.

(2) Der 6-Monats-Euribor bezeichnet den Zinssatz p. a., der auf der Reuters Seite EURIBOR01 oder einer diese ersetzenden Bildschirmseite (die die Berechnungsstelle bestimmt) („**Bildschirmseite**“) um oder gegen 11:00 Uhr Brüsseler Ortszeit an einem Feststellungstag erscheint und den Zinssatz wiedergibt, der als Angebotssatz im Interbankenmarkt für Einlagen in Euro für einen 6-Monats-Zeitraum, welcher am zweiten Target-Tag nach dem Feststellungstag beginnt (der „**betreffende Zeitraum**“), angezeigt und von der Berechnungsstelle festgestellt wird. „**Feststellungstag**“ ist der zweite Target-Tag (Absatz (5)) vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

Falls ein Zinssatz p. a. auf der Bildschirmseite nicht oder nicht für den jeweiligen betreffenden Zeitraum erscheint, ist der Zinssatz p. a. das arithmetische Mittel (auf die vierte Dezimalstelle aufgerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Angebotssätze, die von drei Referenzbanken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Bildschirmseite angezeigt wurde, im Interbankenmarkt um oder gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zu Grunde liegenden Betrags für den betreffenden Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden, wobei:

- (i) für den Fall, dass eine Referenzbank keinen solchen Zinssatz bis 11.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main an dem betreffenden Feststellungstag mitteilt, das arithmetische Mittel, das wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Angebotsätze der verbleibenden Referenzbanken berechnet wird; und
- (ii) für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz mitteilt, der Referenzzinssatz der für den betreffenden Zeitraum auf der Bildschirmseite angezeigte Satz am letzten Tag vor dem maßgeblichen Feststellungstag ist, an dem ein solcher Satz angezeigt wurde und für die Berechnungsstelle feststellbar war.

(3) „**Referenzbanken**“ im Sinne des Absatz (2) sind die WestLB AG und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.

(4) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet jeder Tag, außer einem Samstag und Sonntag, an dem das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit ist („**Target-Tag**“) und an dem Bankgeschäfte in Düsseldorf vorgenommen werden.

(5) „**Berechnungsstelle**“ im Sinne der Emissionsbedingungen ist die WestLB AG.

(6) Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß Absatz (1) wird innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Feststellungstag gemäß § 5 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3

Rückzahlung / Fälligkeit / Zahlungen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 09.06.2017 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.
- (3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahltag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Der Zinsbetrag wird entsprechend angepasst. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 4

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

§ 6

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 9. Juni 2010

WestLB AG